

## Wir überwachen die Einhaltung der Schutzvorschriften!

Die Fachgruppe Mutterschutz berät Arbeitgeber, schwangere und stillende Frauen zu den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes insbesondere zu den Themen:

- gefährdende Arbeitsbedingungen
- unzulässige Tätigkeiten
- Arbeitszeiten
- Beschäftigungsverbote
- Arbeitsplatzumgestaltung
- Arbeitsplatzwechsel
- Schutzfristen und Kündigungsschutz

### Impressum

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 54.4  
Fachgruppe Mutterschutz  
Schwendistr. 12  
79102 Freiburg i. Br.  
Telefon: 0761-208-2000  
Telefax: 0761-208-2011  
E-Mail: [abteilung5@rpf.bwl.de](mailto:abteilung5@rpf.bwl.de)  
Fotos: Uli Maier

Stand: Januar 2018

## Ansprechpartner im Regierungsbezirk Freiburg:



**Regierungspräsidium Freiburg**  
**Fachgruppe Mutterschutz**  
Telefon: 0761-208-2000

Stadtkreis Freiburg  
Landkreis Emmendingen  
Ortenaukreis

**Außenstelle Donaueschingen**  
**Fachgruppe Mutterschutz**  
Telefon: 0771-8966-0

Schwarzwald-Baar-Kreis  
Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald,  
Lörrach, Waldshut, Konstanz, Rottweil,  
Tuttlingen

## Schwangerschaft & Berufsleben



Information der  
Fachgruppe Mutterschutz



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

## Schutz für Mutter und Kind am Arbeitsplatz in Ausbildung und im Studium

### Ziele des Mutterschutzgesetzes

Das Gesetz soll die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit schützen. Es ermöglicht der Frau, ihre Beschäftigung in dieser Zeit ohne Gefährdung fortzusetzen, wirkt Benachteiligungen entgegen und regelt den Schutz vor finanziellen Einbußen bei Beschäftigungsbeschränkungen.

### Für wen gilt das Mutterschutzgesetz?

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis (auch in „Mini-jobs“), Auszubildende, Praktikantinnen, Haushaltshilfen, Schülerinnen und Studentinnen (bei verpflichtend vorgegebenen Veranstaltungen/Praktika), Heimarbeiterinnen und für viele andere Frauen.

### Kündigungsschutz

Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung (auch nach einer Fehlgeburt nach der 12. SSW) sowie während der Elternzeit ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber grundsätzlich unzulässig. In besonderen Einzelfällen kann auf Antrag die Kündigung vom Regierungspräsidium zugelassen werden.

## Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen

### Grundsätzlich dürfen Schwangere

nicht mit Arbeiten beschäftigt werden oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein, die eine unverantwortbare Gefährdung ihrer physischen oder psychischen Gesundheit oder der ihres Kindes befürchten lassen. Unzulässig sind z.B.

- schwere körperliche Arbeiten, u.a. regelmäßiges Heben von Lasten von mehr als 5 kg oder gelegentlich mehr als 10 kg,
- Tätigkeiten, bei denen Frauen schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen/Strahlen/Staub/Gasen/Dämpfen, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind,
- Tätigkeiten mit erhöhtem Unfallrisiko,
- Tätigkeiten im Akkord, mit getakteter Arbeit oder mit vorgeschriebenem Arbeitstempo,
- Mehrarbeit über 8,5 Std täglich, über 90 Std in der Doppelwoche oder im Monatsdurchschnitt mehr als die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit,
- Nachtarbeit zwischen 20 und 6 Uhr, Ausnahme mit Genehmigung/Anzeige möglich
- Sonn- und Feiertagsarbeit.

Ausnahme nur mit Zustimmung der Frau in Betrieben, die nach §10ArbZG sonntags arbeiten dürfen möglich

### Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung den Arbeitsplatz auf mögliche Gefährdungen überprüfen und das Regierungspräsidium über die Schwangerschaft benachrichtigen.

## Meldeformulare und Merkblätter mit Informationen zu Tätigkeiten

- im Außendienst,
- an Bedientheken,
- im Dentallabor,
- in der Druckindustrie,
- im Friseursalon,
- in Gärtnereien und Gartenbaufachbetrieben,
- in geriatrischen Einrichtungen,
- im ambulanten Gesundheitswesen,
- in Zahnarztpraxen,
- im Krankenhaus,
- in Tierarztpraxen und Tierkliniken,
- in holzverarbeitenden Betrieben,
- im Hotel- und Gaststättengewerbe/Caterer,
- als Kosmetikerin und Fußpflegerin und in Nagelstudios,
- bei der Tagesbetreuung von Kindern,
- in der Kinder- und Jugendarbeit
- in chemischen Laboratorien,
- im Maler- und Lackiererhandwerk,
- in Wäschereien oder chemischen Reinigungen,
- an Tankstellen,
- an Lötarbeitungsplätzen,
- bei der Reinigung von Innenräumen,
- im Angestelltenverhältnis an Schulen,
- in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen,
- in der Landwirtschaft,
- im ambulanten Pflegedienst,

## Mustervordrucke und weitere Informationen

finden Sie auf unserer Homepage

[www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpf](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpf)

Der schnelle Klick... Mutterschutz

